

So sichern Sie Ihr Unternehmen!

Obwohl jährlich ca. 150.000 Unternehmensübergaben anstehen, haben bisher nur ca. 40 % der Unternehmer zwischen 45- und 50 Jahren Maßnahmen zur Nachfolgeregelung in ihrem Unternehmen getroffen. Nicht verwunderlich ist es daher, dass ca. 15 % der Unternehmensnachfolgen gänzlich scheitern. Dies liegt häufig daran, dass sie entweder ungeplant erfolgen oder trotz geplanter Nachfolgemaßnahmen nicht bedachte Störfaktoren auftreten. Deshalb ist es nie zu früh, die Unternehmensnachfolge zu regeln, denn der Tod oder eine schwere Erkrankung kann auch junge Selbstständige unerwartet treffen.

Meist soll das Unternehmen nach dem Willen des Unternehmers als Familienunternehmen erhalten bleiben. Bei Inkompetenz und Desinteresse der potenziellen Unternehmensnachfolger oder Uneinigkeit und Streit zwischen diesen sind diese Ziele in höchster Gefahr.

Dabei können viele Risiken durch eine richtige Nachlassplanung vermieden werden. Die Nachlassplanung beinhaltet sowohl Überlegungen zur Erbfolge als auch zur lebzeitigen Übertragung des Vermögens auf die nächste Generation unter ausreichender eigener Absicherung. Dementsprechend ist Vorsorge zu treffen durch

- die Strukturierung des Nachlasses vor dem Erbfall,
- Gesellschaftsverträge,
- Eheverträge,
- Vereinbarungen mit weichenden Erben,
- die Abstimmung von Lebensversicherungen und Bankverträgen mit der Vermögensnachfolgeregelung.

Gerade bei Unternehmen bietet die lebzeitige Übertragung vielfältige Vorteile. Sie ermöglicht es dem Übergeber, den Unternehmer einzuarbeiten, ihn mit dem Unternehmen vertraut zu machen und etwaige Fehlentwicklungen zu korrigieren. So kann der Senior weiter auf die Geschicke des Unternehmens Einfluss nehmen. Zusätzlich können störende bzw. die Unternehmensexistenz gefährdende Pflichtteilsansprüche durch geschickte Gestaltung minimiert oder ausgeschlossen werden.

Allerdings hängt die lebzeitige Übertragung wesentlich davon ab, ob der Inhaber bereits

ein Alter erreicht hat, das ihm den Übergabeentschluss erleichtert. Auch die Altersvorsorge des Inhabers für den Krankheits- oder Pflegefall sollte ohne Rückgriff auf die Substanz des Unternehmens gesichert sein. Schließlich ist das Verhältnis zum Nachfolger von entscheidender Bedeutung. Unabhängig davon, ob die persönlichen und familiären Umstände für oder gegen eine lebzeitige Übertragung sprechen, ist eine Verfügung von Todes wegen für jeden Unternehmer unerlässlich. Hier stehen dem Übergeber spezifische erbrechtliche Gestaltungsmittel zur Verfügung. Mit diesen kann er seine Vorstellungen und Bedürfnisse absichern. Zu denken ist beispielsweise an die Anordnung der sogenannten Nacherbfolge bzw. der Testamentsvollstreckung.

Auch die stufenweise vorweggenommene Erbfolge stellt eine Alternative dar. Hier werden zunächst nur Anteile am Unternehmen übertragen. Die gesellschaftsvertragliche Bindung erleichtert es, den Vermögenswert im Familienverband zu erhalten und seine Verwaltung auf längere Zeit nachhaltig zu beeinflussen.

Auch wenn die Unternehmensnachfolge in erster Linie unternehmerische und auch zivilrechtliche Vorgaben hat, bleibt die steuerliche Beurteilung nicht außen vor. Allerdings ist die Reihenfolge entscheidend: Nur was unternehmerisch sinnvoll ist, den Familienfrieden dauerhaft sichert sowie das Unternehmen erhält, sollte Ergebnis einer Nachfolgeplanung sein. Die Umkehr der Prioritäten, indem zunächst eine steuerliche Betrachtung angestellt wird, führt meistens in die Sackgasse. Steuerliche Belange sollten aber keinesfalls unterschätzt werden. Diese betreffen nicht nur die Erbschaftsteuer, sondern auch die Einkommensteuer und andere Steuerarten. Auf steuerliche Beratung kann und sollte deshalb bei der Unternehmensnachfolge nicht verzichtet werden.

Eine weitere Gefahr für den Bestand des Unternehmens, die oft ausgeblendet wird, ist eine mögliche Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit des Unternehmers. Auch für diesen Fall bedarf es dringend der Vorsorge, denn die Einsetzung eines Betreuers, die bei fehlender Vorsorge im Fall der Geschäftsunfähigkeit erfolgen muss, widerspricht den Bedürfnissen des Unternehmers in eklatanter Weise. Mit der Anordnung



einer Betreuung bedarf es beispielsweise für die Veräußerung oder Auflösung eines Erwerbsgeschäfts einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Im Betreuungsverfahren bestehende Einsichtsmöglichkeiten und Auskunftsrechte staatlicher Stellen laufen dem jeweiligen Firmenethos deutlich zuwider. Die Vorsorgevollmacht für den Unternehmer ist hier die richtige Alternative. Im Gegensatz zu traditionellen Vorsorgevollmachten sollten „unternehmensbezogene Vorsorgevollmachten“ nicht nur das persönliche, sondern auch das geschäftlich geprägte Risiko geschäftsunfähig zu werden, auffangen. Je nach Unternehmensform stehen Generalvollmacht, Prokura, Handlungsvollmacht und Organvertretung als generelle Vertretertypen zur Verfügung. Hierbei ist eine insgesamt viel engere Orientierung am Einzelfall und eine wesentlich höhere Sensibilität für Störfallrisiken erforderlich. Kompetenter rechtlicher Rat ist deshalb unabdingbar.

Im Ergebnis ist die Unternehmensnachfolge nicht nur mit tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, sondern auch rechtlich kompliziert und durch steuerliche Überlegungen überlagert. Damit die Unternehmensnachfolge nicht in einer Katastrophe endet, bedarf es sachgerechter Gestaltungen, die neben der genauen Kenntnis der Rechtslage viel Phantasie und eine Menge Fingerspitzengefühl erfordern. Aufgrund der rechtlichen Verzahnung von Erb-, Gesellschafts- und Handelsrecht ist der Notar der ausgewiesene und kompetente Berater und Gestalter einer solchen Unternehmensnachfolge.

Weitere Informationen über den Notar und seine Aufgaben finden Sie auch im Internet unter:

www.Notarkammer-Sachsen.de

Die GmbH schon bald in neuem Gewand?

Die GmbH ist heute zahlenmäßig (2005: 996.000 Gesellschaften) die mit Abstand bedeutendste Gesellschaftsform in Deutschland. Gerade die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur „Freigabe“ der im Ausland eingetragenen Gesellschaften in Deutschland, aber auch die Insolvenzanfälligkeit der GmbH führen zu Handlungsbedarf. Die englische „Limited company by shares“ wirft z. B. die Frage auf, ob das deutsche GmbH-Recht für den Wettbewerb mit ausländischen Rechtsordnungen gerüstet ist. Das Bundesjustizministerium hat nunmehr einen Referentenentwurf zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) erstellt. Bestehende Nachteile im Vergleich zu anderen – nicht deutschen – Rechtsformen sollen durch dieses Gesetz ausgeglichen werden, ohne die Vorteile des deutschen GmbH-Rechts aufzugeben. Zudem soll die GmbH besser gegen Missbräuche, insbesondere im Insolvenzfall, geschützt sein und so noch attraktiver werden. Hierzu wird u. a. folgendes vorgeschlagen:

- Die Existenzgründung soll durch die Herabsetzung des Mindeststammkapitals der GmbH von bisher 25.000 Euro auf zukünftig 10.000 Euro erleichtert werden.



- Gesellschafter sollen künftig individueller über die jeweilige Höhe ihrer Stammeinlagen bestimmen können. Hierzu soll jeder Geschäftsanteil künftig nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten.
- Die Handelsregistereintragung von GmbH's soll dadurch beschleunigt werden, dass für den Unternehmensbetrieb etwa notwendige Genehmigungen anders als bisher nicht mehr Voraussetzung für die Eintragung im Register sind. Ausreichend soll vielmehr die Versicherung der entsprechenden Antragstellung und fristgerechte Nachreichung zum Registergericht sein.

- Der Verwaltungssitz der Gesellschaft soll künftig frei wählbar sein und kann damit unabhängig vom satzungsmäßigen Sitz auch im Ausland liegen. Dadurch ergibt sich u. a. die Möglichkeit für deutsche Konzerne, ihre Auslandstöchter in der Rechtsform der vertrauten GmbH zu führen.
- Wer einen Geschäftsanteil erwirbt, soll künftig unter bestimmten Voraussetzungen darauf vertrauen dürfen, dass die in der Gesellschafterliste verzeichnete Person auch wirklich Gesellschafter ist (gutgläubiger Erwerb).
- Die Rechtsverfolgung gegenüber GmbH's soll durch vielfältige Regelungen vereinfacht und beschleunigt werden.

Viele Experten gehen davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen durchaus dazu dienen können, die GmbH an die Anforderungen unserer Zeit anzupassen. Ob sich unsere Regierung den bislang vorgelegten Entwurf der Arbeitsebene zu eigen macht und welche Änderungen die Reform des GmbH-Rechts tatsächlich bringen wird, bleibt abzuwarten. Im Verlaufe des Jahres 2007 wissen wir hierzu sicher mehr. Ihr Notar hält Sie gerne auf dem Laufenden.

„Limited“ statt GmbH?

Nachdem eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aus dem Jahr 2003 Deutschland für ausländische Gesellschaftsformen zugänglich gemacht hat, fragen sich manche Unternehmer, ob es sinnvoll ist, statt einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine sog. „Limited“ nach englischem Recht zu gründen. Nur ein Blick hinter die Kulissen offenbart, was an den Versprechungen vieler gewerblicher Anbieter solcher Gesellschaften wirklich dran ist.

Für die „Limited“ nach englischem Recht sprechen auf den ersten Blick die rasche Gründungsmöglichkeit innerhalb weniger Tage und der Verzicht auf ein Mindestkapital. Demgegenüber benötigt man für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ein Mindeststartkapital in Höhe von derzeit 25.000 EUR (künftig ggf. 10.000 EUR), welches im Falle von mehreren Gründungsgesellschaftern jedoch nur zur Hälfte eingezahlt werden muss.

Die vermeintlichen Vorteile einer „Limited“ relativieren sich in der Praxis dadurch, dass praktisch jedes Unternehmen Kapital benötigt und Unternehmensgründungen zumeist so langfristig geplant werden, dass man die Eintragung der GmbH in das Handelsregister, die immer öfter innerhalb weniger Tage oder Wochen erfolgt, durchaus ab-

warten kann. Die persönliche Haftung in der „Limited“ ist darüber hinaus mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten belastet. Tendenziell kann man durchaus feststellen, dass es bei einer „Limited“ viel schneller zu einer Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter kommen kann als bei einer deutschen GmbH. Bereits ein Verstoß gegen britische Registerpflichten kann zu einer Löschung der Limited und damit zur persönlichen Haftung der Gesellschafter führen. Des Weiteren sollte man beachten, dass für registerrechtliche Streitigkeiten und für Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine ausschließliche Zuständigkeit der englischen Gerichte besteht. Die damit verbundenen Rechtsberatungskosten übersteigen die vermeintlich gesparten Gründungskosten oft um ein Vielfaches.

Schließlich sollte Ihnen bewusst sein, dass nach der Eintragung einer „Limited“ im englischen Companies House die Anmeldung einer Zweigniederlassung zum hiesigen Handelsregister erfolgen muss, wenn die Gesellschaft ihren tatsächlichen Sitz in Deutschland hat. Das ist mit Übersetzungs-, Beglaubigungs-, Register- und Veröffentlichungskosten verbunden. Weitere Kosten entstehen bei der „Limited“ häufig durch die erforderlich werdenden doppelten Jah-

resabschlüsse und Steuererklärungen, die oftmals nur mit Beratern aus dem englischen Rechtskreis erstellt werden können und zusätzliche Kosten verursachen.

Im Ergebnis ist damit demjenigen, der ein Unternehmen für rein deutsche Geschäfte errichten will, in aller Regel von der „Limited“ abzuraten. Sie ist aufgrund ihres zwingenden Auslandsbezugs in ihrer Betreuung aufwendiger und nach kurzer Zeit bereits mit höheren laufenden Kosten verbunden als die deutsche GmbH. Bei internationaler Geschäftstätigkeit mag dies im Einzelfall anders sein.

**Noch Fragen?
Dann erreichen Sie mich
unter meiner Büroanschrift:**